



Hygienekonzept

i.S.d. § 4 Absatz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona Virus SARS-CoV-2 für Gruppenangebote (hier: Veranstaltungen) im Rahmen des SGB XI

Das Hygienekonzept ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

1. Begrenzung der Teilnehmerzahl und Wahrung des Abstandsgebotes

- a) Die Anzahl der Teilnehmenden ist über die Anmeldung zu steuern.
- b) Bei Veranstaltungen ist die Teilnehmerzahl so zu begrenzen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
- c) Körperkontakt zwischen den Teilnehmenden ist zu vermeiden.
- d) Aktivitäten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen (wie z.B. Singen) sind in geschlossenen Räumen zu unterlassen. Werden Aktivitäten, die zu vermehrtem Aerosolausstoß führen, im Freien ausgeübt, ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

2. Regelung von Besucherströmen

- a) Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes am Einlass sowie im Gebäude sind anzubringen.
- b) Soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. Einlass, Garderobe und Sanitärräume) sind mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- a) Personen mit respiratorischen Krankheitssymptomen ist die Teilnahme an der Veranstaltung zu verwehren.
- b) Teilnehmende sollten grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern es der Gesundheitszustand erlaubt.
- c) Für an der Veranstaltung Teilnehmende sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie Husten- und Niesetikette, gründliche Händehygiene, Abstandsregelung etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.

- d) Alle Personen müssen sich vor der Teilnahme am Veranstaltungsgeschehen die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Desinfektionsspender sind durch den Veranstalter vorzuhalten.
- e) Die Kontaktdaten aller bei der Veranstaltung anwesenden Personen werden zum Zweck der Nachverfolgung der Infektionsketten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und für die Frist von 6 Wochen aufbewahrt; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten unverzüglich gelöscht bzw. vernichtet.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

- a) Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- b) Die Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- c) Eine Bewirtung darf entsprechend den Vorgaben für das Gastgewerbe erfolgen.
- d) Um die Belastung in den Innenräumen mit Aerosolen zu minimieren, sind die Räumlichkeiten im Abstand von 20 Minuten gründlich zu lüften.
- e) In Eingangsbereichen sind Händedesinfektionsmittel, in Sanitärbereichen sind Flüssigseife, Einmalhandtücher und Händedesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.

5. Generell gilt:

- a) Für die Einhaltung der Regelungen ist der Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person vor Ort verantwortlich.
- b) Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- c) Alle Personen werden gebeten, auch außerhalb der Veranstaltung die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten sowie die Kontakte zu anderen Personen auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Jürgen Holst (Tel. 04532 / 4734)

Helmut Ernst (Tel. 04532 / 3244)